

OLG-Urteil über illegale Importe

Verkauf von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln erschwert

Frankfurt a.M./db – Ein ausländisches Unternehmen verstößt auch dann gegen das deutsche Pflanzenschutzrecht, wenn es das Inverkehrbringen von in Deutschland nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln lediglich im Ausland fördert. Das ergibt sich aus einem neuen Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Celle, in dem ein zuvor vom Landgericht Hildesheim ergangenes Urteil insoweit bestätigt wurde (AZ 13 U 201/94).

Wie der Düsseldorfer Rechtsanwalt Dr. Hartwig Stiebler gegenüber dem ED erläutert, betrifft dieses Urteil deutsche Pflanzenschutzmittelimporte vor allem aus grenznahen EU-Ländern. So ist es jetzt eher möglich, illegale Pflanzenschutzmittelimporte bereits an der Quelle zu unterbinden, wenn ein ausländisches Unternehmen die Produkte an deutsche Firmen bereits im Ausland aushändigt und wußte, daß sie nicht zugelassen sind.

Bisher war es in der Regel nur möglich, Importe von Unternehmen abzuwehren, die nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel auch tatsächlich in Deutschland in Verkehr gebracht hatten. Dies hatte in jüngster Zeit zu vielfältigen Umgehungsverfahren geführt. So wurden die

ausländischen Vertriebsunternehmen selber nicht nachweisbar auf dem deutschen Markt aktiv. Somit konnten sie bisher kaum in Deutschland wegen illegalen Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln belangt werden.

Es sei zwar möglich, die beteiligten deutschen Vertriebsunternehmen zu verklagen, räumt Stiebler ein, doch sei dies mühselig, weil jeder einzelne Vertriebsweg überprüft werden müsse. Deswegen habe man eine Möglichkeit gesucht, den ausländischen Vertriebsunternehmen die Unterstützung der deutschen Vertriebsgesellschaften beim Inverkehrbringen nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel nach Deutschland zu untersagen.

In dem Fall, der dem Urteil des OLG Celle zugrunde liegt, hatte eine deutsche Vertriebsgesellschaft ein Speditionsunternehmen beauftragt, bei einer in Luxemburg ansässigen Gesellschaft Pflanzenschutzmittel abzuholen, um diese dann zu lagern und anschließend in Deutschland weiterzuvertreiben. Die Produkte waren in Deutschland nicht zugelassen. Es fehlte eine deutsche Gebrauchsanleitung und war nicht mit ausreichend großen Gefah-

rensymbolen versehen.

Daraufhin gab es ein Verfahren vor dem Landgericht Hildesheim. Das Gericht stellte in seinem Urteil vom 1. November 1994 fest, daß der Luxemburger Gesellschaft bekannt war, daß die von der deutschen Vertriebsgesellschaft erworbenen Pflanzenschutzmittel in der Bundesrepublik Deutschland verkauft werden würden. Damit hätte die Luxemburger Gesellschaft gegen deutsches Pflanzenschutzgesetz verstoßen.

Dagegen hatte das Luxemburger Unternehmen Berufung eingelegt. In seinem Urteil vom 22. März bestätigte das OLG Celle das Landgerichtes Hildesheim insoweit, weil die luxemburgische Gesellschaft der deutschen Vertriebsgesellschaft ermöglicht habe, „ordnungswidrig und sittenwidrig“ ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel in Deutschland anzubieten. Dies sei geschehen, indem sie der deutschen Gesellschaft direkt oder über eine Spedition das Produkt in Luxemburg aushändigte.

Das OLG-Urteil ist nach Angaben von Dr. Stiebler im einstweiligen Verfügungsverfahren nicht anfechtbar. Es muß allerdings noch im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens bestätigt werden.